

RS Vfgh 1992/5/25 B342/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1992

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Vollzug

VfGG §85 Abs2 / Energierecht

Rechtssatz

keine Folge

Im Hinblick darauf, daß der Landeshauptmann bei Durchführung des Enteignungsverfahrens an die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gebunden ist, ist der angefochtene Bescheid zumindest insoweit einem Vollzug zugänglich. Der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung steht jedoch das zwingende öffentliche Interesse an der unverzüglichen Fortsetzung der notwendigen Verwaltungsverfahren entgegen. Dies insbesondere deshalb, weil die Kärntner Elektrizitäts-AG (KELAG) der Stadtgemeinde Feldkirchen gegenüber verpflichtet ist, das Gemeindegebiet mit dem Energieträger Erdgas beginnend mit der Heizperiode 1992/93 zu versorgen.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B342.1992

Dokumentnummer

JFR_10079475_92B00342_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>